

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen **Werner Schmid GmbH, Fulda**

Allgemeine Bestimmungen

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Unsere AGB gelten für alle Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dabei auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten unsere AGB als angenommen.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben. Unser Schweigen bedeutet stets Ablehnung der Bedingungen des Käufers.
3. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
4. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen die Schriftform vorgesehen oder verlangt ist, genügt die Textform (§ 126 b BGB) zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.
5. Wir behalten uns vor, auch noch nach Vertragsabschluss technische und konstruktive Änderungen an den Liefergegenständen vorzunehmen, sofern dies für den Käufer nicht unzumutbar ist.
6. Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.
7. Wir sind zur fristlosen Kündigung von Verträgen und Einzelverträgen berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden – Ziffer 5 Absatz 2 gilt entsprechend - und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert.

Die Regelungen zum Zahlungsverzug sowie sonstige gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

8. Sollten einzelne Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Angebote

9. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist. Die Bestellung des Käufers stellt ein bindendes Angebot dar, das

wir innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware annehmen können.

10. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
11. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
12. Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt.

Preise

13. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verladung und Verpackung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung hinzu. Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung (z.B. Verladung oder Verpackung) trägt - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen - der Käufer.
14. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate und haben sich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Marktpreis oder unsere Produktionskosten erhöht, sind wir berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen. Liegt der erhöhte Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
15. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig und bedingen eine Erhöhung des Stückpreises. Neue Aufträge sind an vorhergehende Preise nicht gebunden.
16. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.
17. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

Werkzeuge (Formen)

18. Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der Werkzeuge, auch wenn der Käufer die Kosten oder Kostenanteile derselben vergütet hat. Formen werden nur für Aufträge des Käufers verwendet, solange der Käufer seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung der Werkzeuge erlischt drei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form und vorhergehender Benachrichtigung des Käufers. Danach können wir über das Werkzeug frei verfügen.

Zahlungsbedingungen

19. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) 30 Tage nach Lieferung bzw. angezeigter Fertigstellung und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
20. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen. Außerdem können wir mit schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.
21. Wir behalten uns vor, durch schriftliche Erklärung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder uns bekannt werden, durch die unsere Forderung gefährdet ist. Leistet der Käufer nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Vorauszahlung oder Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
22. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
23. Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung (zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt); sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
24. Der Käufer hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich geltend zu machen; sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
25. Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von §§ 195, 199 BGB in fünf Jahren ab Fälligkeit.

Lieferzeit und Lieferhindernisse

26. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.
27. Auch dann, wenn nach dem Gesetz eine Mahnung genügt oder nicht erforderlich ist, geraten wir erst nach Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist in Verzug.
28. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich im Falle von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Willenssphäre liegen, um die Dauer der Verzögerung. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unter- oder Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht

zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer baldmöglichst mitteilen. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und bei nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit, die von uns nicht zu vertreten ist, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen.

29. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer erst nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
30. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Käufer erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind.
31. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu zehn Prozent bezogen auf die Bestellmenge sind gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der Gesamt- wie auch der einzelnen Teilmengen. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Losgrößen und Abnahmeterminen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Gefahrenübergang

32. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware, bei Lieferung ab Werk mit Bereitstellung der Ware auf unserem Gelände oder Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
33. Die Eingangskontrolle der Ware umfasst mindestens die Prüfung der Abmessungen und Werkstoffeigenschaften nach Werkstückzeichnungen sowie die Prüfung auf Oberflächenfehler und Oberflächenrisse durch Sichtkontrolle, wenn sich nicht aus § 377 HGB weiter gehende Anforderungen ergeben oder zusätzliche Prüfungen und anzuwendende Prüfverfahren vereinbart wurden.

Eigentumsvorbehalt

34. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für sämtliche Forderungen, die wir aus unserer laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer haben (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

35. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren verbunden oder vermischt, werden wir Miteigentümer an der einheitlichen Sache (Ware) im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der Sachen (Waren), die diese zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung hatten. Erwirbt der Käufer im Fall der Verbindung, Vermischung Alleineigentum, so wird bereits jetzt ein Miteigentumsanteil vom Käufer an uns übertragen, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. In Fällen der Verarbeitung /Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer sind wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen.

Entsprechend dieser Abrede gelten wir als Alleineigentümer der neu hergestellten Sache, bzw. erwerben an den zuvor genannten Sachen Miteigentumsanteile in Höhe des Wertes des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt für uns das Allein- oder Miteigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

36. Der Käufer hat uns über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr ist insbesondere **nicht**

- a) die Verpfändung und Sicherungsübereignung des Vorbehaltsgutes,
- b) der Verkauf des Vorbehaltsgutes unter Einkaufspreis bzw. zum Schleuderpreis,
- c) die Weiterveräußerung des Warenlagers im Ganzen,
- d) der Verkauf des Vorbehaltsgutes unter gleichzeitigem Rückkauf zu einem höheren Preis,
- e) der Verkauf des Vorbehaltsgutes im Wege des Sale und Lease Back Verfahrens,
- f) der Verkauf des Vorbehaltsgutes unter gleichzeitiger Vereinbarung der Unabtretbarkeit der Forderung aus dem Wiederverkauf.

Obengenannte Veräußerung der Vorbehaltsware darf nur dann erfolgen, wenn die in den nachfolgenden Ziff. 31 bis 34 genannten Forderungen auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

37. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware weiter, so tritt er die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen schon jetzt an uns ab. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wird Vorbehaltsware veräußert, bei der wir Hersteller i.S.d. § 950 BGB sind oder an der wir Miteigentumsanteile haben bzw. uns diese Miteigentumsanteile vom Käufer übertragen worden sind, wird an uns schon jetzt ein unserem Eigentumsanteil entsprechender Teil in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware von der aus der Veräußerung entstehenden Forderung abgetreten.

Veräußert der Käufer Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, tritt er schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren ab. Falls ein Dritter durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung Alleineigentümer der Vorbehaltsware wird, tritt der Käufer schon jetzt etwaige Ansprüche, die ihm aufgrund seines Anwartschaftsrechts an der Vorbehaltsware im Sinne des § 951 BGB zustehen, an uns ab. Gleichfalls tritt der Käufer etwaige aus Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware resultierende Forderungen (insbesondere Werklohnansprüche,

Ansprüche aus Werklieferungs- und Dienstvertrag) gegen Dritte in Höhe des Brutto-Rechnungsbetrages (= incl. Mehrwertsteuer) der Vorbehaltsware an uns ab.

Sämtliche zuvor genannten Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware und werden schon jetzt an uns abgetreten.

38. Der Käufer ist berechtigt, die vorstehend genannten abgetretenen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in Fällen, in denen der Käufer in Zahlungsverzug gerät, er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst, oder er seinen sonstigen Vertragspflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Tritt beim Käufer Zahlungsunfähigkeit ein, oder deckt das Vermögen des Unternehmers nicht mehr die Schulden (Überschuldung), so erlischt obengenannte Einziehungsermächtigung automatisch. Dies gilt auch für den Fall der Stellung eines Insolvenzantrages seitens des Käufers wegen drohender Zahlungsunfähigkeit. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.

Eine Abtretung im Wege des echten Factorings ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

39. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers insofern freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Uns bleibt es jedoch vorbehalten, eine Bestellung von weiteren Sicherheiten bzw. Verstärkung der vorhandenen Sicherheiten innerhalb angemessener Frist vom Käufer zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Käufer rechtfertigen.
40. Soweit von Warenwerten oder von Sachwerten die Rede ist, ist damit immer der Rechnungswert der Ware bzw. Sache gemeint.

Haftung für Mängel der Lieferung

Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Käufer auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und Leistungen von Formen sind nur dann vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Die auf den Zeichnungen des Käufers aufgeführten Freimasse werden nach DIN ISO 2768 bzw. DIN EN ISO 6721-1 ausgeführt.

Garantien und zugesicherte Eigenschaften im Rechtssinne bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Für Mängel der Lieferung haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Käufer wie folgt:

41. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind

wir berechtigt, sie zu verweigern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu senden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach Vertrag nicht vorausgesetzt werden. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

42. Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung. Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche zur Behebung des Mangels nicht zum Erfolg geführt haben.
43. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
44. Rückgriffansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als er mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
45. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Sache nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
46. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einem sonstigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten gilt Satz 1 nicht.
47. Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

Haftungsbeschränkung

48. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchem Sachverhalt und aus welchem rechtlichen Grund - gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
49. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
50. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
51. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Höhere Gewalt

52. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten, Epidemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

53. Leistungsort ist der Versandort, d.h. Fulda.
54. Gerichtsstand ist Fulda, sofern der Käufer auch Kaufmann ist. Wir sind berechtigt, den Käufer auch vor dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

55. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
